

ständiglich anzuzeigen, wie unstatthafft, oder unzulänglich dieses angebracht, und wir getrauen uns, mittelst Anführung zweyer Haupt-Gründe sattfam genug darzuthun, daß die Insel Femern nimmer zu Holstein gerechnet, oder Wagrien einverleibet gewesen.

Wir schliessen also: Wäre Femern ein Per-tinenz von Holstein, müste es allstets, oder wenigstens jemals mit zu des Herzogthums Holstein Lehn-Cörper gehört haben. Nun findet sich aber dieses nicht, wenn man die dazu dienende Geschichte, Denckmahle und Urkunden noch so fleissig beleuchtet. Denn ob gleich SPAN-GENBERG umsonst und vergeblich CRANZIVM anführet (17), um zu erhärten, daß nach des erschlagenen Grafen GOTTFRIEDS Ableben, das Nord-Albinger Land an den Sächsischen Herzogen LÜDER, als den Lehns-Fürsten gefallen (18); so ist doch dieses unstreitig, daß LIVTGERVS de SVPELINGEBVRG, wie ihn der Urheber der *Annalium Hildesheimensium* nennet

(17) Lib. I. cap. 5. der Schaumburgischen Chron. p. 16.

(18) Es redet CRANZIVS vielmehr lib. 3. Vandal. cap. 21. von dem Ducatu *Saxoniae*, wie solches nach Herzogen MAGNI tödtlichem Hintritt, der Kayser HENR. IV. (*ad quem feudali iure ducatus, iste revolutus*) dem Grafen LVDERO gegeben. Und lib. 5. Saxon. cap. 26. jaget Er nichts weiter aus, denn daß nobilis ADOLPHVS Comes de *Scowenborg* von LVDERO Duce *Saxoniae* dormalen Holstein und Stormarn überkommen.